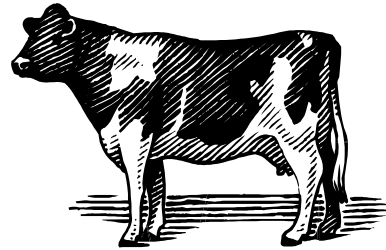


Merkblatt Transport RINDER

Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen dürfen gemäß § 10 Abs. 4 der TierSchTrV innerstaatlich nicht befördert werden. Näheres dazu ist ggfs. landesinternen Erlassen zu entnehmen. Es gilt aber stets das „Landwirtsprivileg“: Eigene Tiere in eigenen Fahrzeugen dürfen über eine Strecke von max. 50 km transportiert werden. Aufgrund des höheren Alters der Kälber ist mit einer größeren Widerristhöhe zu rechnen. Je nach Fahrzeugtyp kann daher eine dreistöckige Verladung unter Berücksichtigung der Rückenfreiheit nicht mehr zulässig sein.

Transporte bei denen ausschließlich EU-Recht gilt:

Kälber jünger als 10 Tage dürfen **nicht über eine Strecke von mehr als 100 km** transportiert werden. Bei langen Beförderungen müssen die Kälber ein Alter von 14 Tagen haben.

Kälber jünger als 6 Monate benötigen **zwingend Einstreu**

Kälber dürfen **keinen Maulkorb** tragen

Milchgebende Tiere müssen im **Abstand von maximal 12 Stunden gemolken werden**.

Transportintervalle bei langen Beförderungen

Kälber (die noch nicht abgesetzt sind und Milch benötigen, mind. bis drei Monate):

9 Stunden – mindestens 1 Stunde Pause mit Tränken und nötigenfalls Füttern – **9 Stunden**

Für Kälber müssen somit geeignete Vorrichtungen zur Versorgung eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht derzeit ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes, den zweiphasigen Saugakt ermöglichendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke noch für ihre Temperierung zur Verfügung. Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht. Im Zulassungsnachweis von Transportmitteln für lange Beförderungen ist konkret darzustellen, für welche Tierarten bzw. -kategorien das Fahrzeug geeignet ist. Dabei ist nach der Empfehlung der KOM zwischen abgesetzten und nicht abgesetzten Jungtieren zu differenzieren, s. Anlage B 2.3

Sofern diese Differenzierung z.B. bei ausländischen Transportunternehmen nicht erfolgt ist und das Fahrzeug nicht über ein wie oben beschriebenes Versorgungssystem verfügt, ist eine Beförderung nicht zulässig (s. auch aktuelle Stellungnahme der Kommission aus 2021 (SANTE/G5/RH/iv (2021) 6608145).

(Hinweis: Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber und Mutterkuhaufzuchten werden deutlich später abgesetzt. Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten.

Ein Kalb gilt dann als abgesetzt, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Rauhfutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit.)

Rinder: 14 Stunden – 1 Stunde Pause mit Tränken und nötigenfalls Füttern – 14 Stunden

Raumangebot Anhang I, Kap. VII. B der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m ² / Tier
Zuchtkälber	50	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer sind Abweichungen möglich.